



[← Artikel 19 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste](#) [Artikel 21 DSGVO →](#)

EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem **strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format** zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten **einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen**, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 - a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe b beruht und
 - b) die **Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren** erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) 1 Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt [Artikel 17](#) unberührt. 2 Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz **21** darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 28 - [Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken](#)

Passende Erwägungsgründe

68 - [Recht auf Datenübertragbarkeit](#)

[← Artikel 19 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste](#) [Artikel 21 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.